

die Geschäfte, welche dormalen den Inhalt des Klostervogteilichen Berufes und Amtes ausmachen, dem größern Theile nach weniger als ein Erzeugniß der früheren, sondern vielmehr des sechzehnten Jahrhunderts betrachtet werden müssen. Allerdings hatte schon König Wenceslaus 1238, später König Johann 1346 und in der Folge noch mehre Landesfürsten dem Kloster theilweise das Recht zur Ausübung der obern und niedern Gerichtsbarkeit eingeräumt, die wirkliche Ausübung dieses Rechts fand jedoch in den Gegenbestrebungen der benachbarten Städte bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und noch später fortwährend die größten Hindernisse. Erst etwa vom Jahre 1500 an oder kurze Zeit vorher fingen allmählig die heutigen Patrimonial-Justizämter an sich zu bilden, bis sie endlich durch den sogenannten Pönfall der Städte im Jahre 1546 die der jetzigen Gestaltung im Wesentlichen ähnliche Einrichtung und Feststellung gewannen. Der Klostervogt war es nun, dem diese Justizverwaltung anfangs ausschließlich und höchstens mit Beihülfe eines Schreibers oder Amtsschreibers (nachherigen Stiftssekretärs) oblag, der aber späterhin und bei sich immer mehr erweiternden Geschäften nur noch die obere Leitung und den Vorsitz in Rechtsverhandlungen sich vorbehielt, wie dieses bis in unsere Zeit der Fall geblieben ist. Wenn übrigens der Klostervogt dormalen auch bei den üblichen oberlausitzischen Landtagen der Abtissin Stelle vertritt, so konnte dieses in den ersten Jahrhunderten nach des Klosters Gründung ohne Zweifel nur sehr selten und etwa dann geschehen, wenn eine außerordentliche Landesangelegenheit die Zusammenkunft und gemeinschaftliche Berathung der Abgeordneten der Stifter, Ritterschaft und Städte nöthig machte, denn die landständische Verfassung in ihrer jetzigen Gestaltung hatte sich zu jener Zeit in un-